Anlage 03.4 — Schnittstellenanlage FL 1

Version: 1.1

Datum: 03.11.2026

Vergabenummer: MD-IT KI-RV 2026

Rahmenvertrag zum Einsatz von KI zur Unterstützung der Krankenhausabrechnungsprüfung sowie zu Compliance, KI-Governance und Managementsystemen

MD-IT GmbH

Oudenarder Straße 16
13347 Berlin

Inhalt

1. Zweck, Aufbau und Geltung 2
2. Teil A — Schnittstelle zur Anbindung an die Branchenlösung 3
2.1. Gegenstand und die beiden Richtungen 3
2.2. Stand der Festlegung 3
2.3. Richtung Lösung → Branchenlösung 4
2.4. Richtung Branchenlösung → Lösung: Mindestsemantik 5
2.5. Fristen und Quittierungen 7
2.6. Sperren, Abgleich und Löschung 7
2.7. Transportsicherung, Verschlüsselung und Grenzen 7
2.8. Nachweis der Konformität 8
3. Teil B — Übersicht der Verhältnisse bei den Bedarfsträgern 8
3.1. Grundlage und Lesehinweis 8
3.2. Systemfamilien und Trennung der Systeme 8
3.3. Zugriffswege und Übergabeformen 9
3.4. Formate der Dokumente und der Metadaten 10
3.5. Anmeldeverfahren 11
3.6. Benachrichtigung über neue Begutachtungsaufträge und Unterlagen 12
3.7. Bereitstellungstakte 12
3.8. Test- und Integrationsumgebungen 12
3.9. Übertragungskapazitäten und bekannte Leistungsgrenzen 13
3.10. Clientumgebung 14
3.11. Betrieb der Systeme und Mitwirkung 14
3.12. Verweise auf Dokumente und ihr Schutz 14
3.13. Rückgabe des Ergebnisses 15
3.14. Zurückgehaltene Angaben und beigefügte Unterlagen 15
4. Teil C — Mindestanforderungen an eine dateibasierte Übergabe 15
5. Erklärung des Bieters zur Schnittstelle 17
6. Was der Auftraggeber mit dem Abruf bereitstellt 17
7. Hinweise für die Kalkulation 18

1. Zweck, Aufbau und Geltung

Diese Anlage ist die Schnittstellenanlage, auf die die Leistungsbeschreibung des Fachloses 1 verweist. Sie beschreibt, gegen welche Zugriffswege, Übergabeformen und Formate der Auftragnehmer seine Lösung anzubinden hat, und sie gibt die Bandbreite wieder, in der diese Anbindung bei den Bedarfsträgern zu erbringen ist.

Sie wird den Vergabeunterlagen in einer für alle Bieter gleichen, nicht dienstbezogenen Fassung beigefügt. Angaben, die einen einzelnen Bedarfsträger, einen Hersteller oder ein Erzeugnis erkennbar machen, enthält sie nicht. Die dienstbezogenen Angaben und Unterlagen einschließlich vorhandener Schnittstellenbeschreibungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit dem Abruf des jeweiligen Einzelvertrags bereit, soweit erforderlich gegen eine Vertraulichkeitserklärung.

Die Anlage hat drei Teile:

Teil	**Gegenstand**	**Wer stellt ihn**
A	Die vom Auftraggeber festgelegte Schnittstelle zur Anbindung von Lösungen der künstlichen Intelligenz an die Branchenlösung, in ihrem jeweils geltenden Stand	Auftraggeber
B	Anonymisierte Übersicht der bei den Bedarfsträgern anzutreffenden Verhältnisse	Auftraggeber
C	Mindestanforderungen an eine dateibasierte Übergabe	Auftraggeber

Die Erklärung des Bieters über die Erfüllung der Mindestsemantik des Teils A ist nicht Teil dieser Anlage. Sie ist eine mit dem Angebot vorzulegende Erklärung und wird als Anlage 13 „Konformitätserklärung zur Schnittstelle" geführt; diese Anlage enthält ausschließlich Angaben des Auftraggebers und ist für alle Bieter gleich.

Die Anlagen 03.4a (Übergabeprofil) und 03.4b (Beschreibung des Dokumentenzugangs im Format OpenAPI) sind informatorischer Entwurfsstand. Verbindlich ist die Mindestsemantik nach Teil A dieser Anlage; unentgeltlich geschuldet ist nur, was diese Anlage verbindlich ausweist. Später festgelegte Elemente der Schnittstelle werden nach dem vergüteten Änderungsverfahren der Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1) umgesetzt. Soweit die Anlagen 03.4a und 03.4b in englischer Sprache abgefasst sind, ist dies zulässig; bei Widersprüchen gelten die deutschsprachige Leistungsbeschreibung (Anlage 03.1) und diese Anlage.

Die Angaben des Teils B beruhen auf Abfragen bei den Bedarfsträgern. Sie sind freiwillig erteilt und beschreiben den Stand zum Zeitpunkt der Abfrage. Sie sind keine Zusage des Auftraggebers über Vollständigkeit, Richtigkeit oder Fortdauer der beschriebenen Verhältnisse und begründen keinen Anspruch darauf, dass ein Bedarfsträger seine Systeme in dieser Form vorhält.

Der Auftragnehmer schuldet als Bestandteil der Grundleistung die technische Anschlussfähigkeit seiner Lösung, also die Fähigkeit, gegen die hier beschriebenen Zugriffswege, Übergabeformen und Formate anzubinden. Der auf den einzelnen Bedarfsträger bezogene Integrationsaufwand ist hiervon nicht umfasst; er wird nach den Tagessätzen des Preisblatts abgerufen und vergütet. Ergibt sich ein Anbindungsaufwand, der über das nach dieser Anlage Erkennbare hinausgeht, wird er nach dem Änderungsverfahren der Leistungsbeschreibung beauftragt und vergütet.

Der Auftraggeber hält diese Anlage in ihrem jeweils geltenden Stand vor und zeigt Änderungen des Stands an. Änderungen, die nur die Rahmenvereinbarung betreffen und keinen bestehenden Einzelvertrag berühren, nimmt der Auftraggeber nach dem Änderungsverfahren der Leistungsbeschreibung vor.

2. Teil A — Schnittstelle zur Anbindung an die Branchenlösung

2.1. Gegenstand und die beiden Richtungen

Die Branchenlösung ist die zentrale Software für die Auftragsverwaltung der stationären Begutachtung nach DRG und PEPP. Der Auftraggeber legt die Schnittstelle fest, über die Lösungen der künstlichen Intelligenz an sie angebunden werden. Sie besteht aus zwei Richtungen, die unterschiedlich geregelt sind:

Richtung	Gegenstand	Festlegungsform
Lösung → Branchenlösung	Abruf der Unterlagen und der Fall- und Auftragsdaten, Rückgabe des Ergebnisses, Prüfung der Berechtigung	Der Auftraggeber gibt die Schnittstelle vor: Beschreibung im Format OpenAPI (REST, JSON); Pfade und Felder legt der Auftraggeber verbindlich fest, der beigefügte Entwurfsstand (Anlage 03.4b) ist informatorisch
Branchenlösung → Lösung	Übergabe eines Begutachtungsauftrags, Auskunft über den Verarbeitungsstand, Abgleich und Löschung	Der Auftraggeber gibt keine einheitliche Schnittstelle vor, sondern eine Mindestsemantik. Pfade, Verben, Feldnamen und Medientypen bestimmt der Auftragnehmer; er dokumentiert und versioniert diese Schnittstelle selbst und erklärt die Abbildung in der Anlage 13.

Diese Aufteilung ist bewusst gewählt: Die Lösung des Auftragnehmers wird nicht auf eine bestimmte Bauweise festgelegt, soweit das für die Zusammenarbeit nicht erforderlich ist.

2.2. Stand der Festlegung

Die folgenden Dokumente werden dieser Anlage in dem hier ausgewiesenen Stand als informatorischer Entwurfsstand beigefügt. Verbindlich ist die Mindestsemantik nach diesem Teil A.

Dokument	Gegenstand	Stand

Beschreibung des Dokumentenzugangs im Format OpenAPI (Anlage 03.4b)	Richtung Lösung → Branchenlösung: Pfade, Aufrufe, Satzschemata, Grenzen und Fehlerfälle (informatorisch)	1.0.0-draft.8s vom 25. Oktober 2026
Übergabeprofil (Anlage 03.4a)	Richtung Branchenlösung → Lösung: Ausarbeitung der Mindestsemantik der Aufrufe, Zustände, Fristen und Quittierungen (informatorisch; verbindlich sind die Abschnitte 2.3 bis 2.6 und 2.8 dieser Anlage)	Entwurf 9 vom 25. Oktober 2026

Für die Richtung Lösung → Branchenlösung legt der Auftraggeber die Schnittstelle durch eine Beschreibung im Format OpenAPI (REST, JSON) fest; ihr derzeitiger Entwurfsstand ist dieser Anlage als Anlage 03.4b informatorisch beigefügt. Die Liste der Dokumente eines Begutachtungsauftrags und die Fall- und Auftragsdaten ruft die Lösung nicht ab; sie werden mit der Übergabe nach Abschnitt 2.4 übermittelt. Ihr Aufbau ergibt sich aus der Anlage 03.4a und, in ausgefüllter Form, aus der Anlage 03.9. Das Satzschema des Dokumentenzugangs wird im Rahmen der Integrationsarbeiten an der künftigen Branchenlösung abschließend festgelegt; bis dahin dient der mit der Anlage 03.4b ausgewiesene Stand der Orientierung. Verbindlich ist die Mindestsemantik dieser Anlage (Teil A); Festlegungen, die darüber hinausgehen, werden nach dem vergüteten Änderungsverfahren der Leistungsbeschreibung umgesetzt.

Die beigefügten Unterlagen sind Entwürfe und als solche gekennzeichnet. Ihre Fortschreibung und Ausarbeitung erfolgt im Rahmen der Integrationsarbeiten an der künftigen Branchenlösung. Sie werden in diesem Stand beigefügt, weil die Leistungsbeschreibung die Umsetzung der Schnittstelle nur in dem Umfang zur Grundleistung macht, der in dieser Anlage ausgewiesen ist. Für ihre Fortschreibung gilt: Der Auftraggeber weist den jeweils geltenden Stand in dieser Anlage aus, kündigt Änderungen, die die Schnittstelle betreffen, mindestens dreißig Kalendertage vor ihrem Wirksamwerden an und stellt sie mindestens zehn Arbeitstage vorher auf dem Integrationsmandanten bereit; sicherheitsbedingte Noteingriffe sind hiervon ausgenommen und werden so früh wie möglich angekündigt. Eine neue Hauptversion der Schnittstelle läuft mindestens sechs Monate parallel zur bisherigen. Wird der Funktionsumfang über den ausgewiesenen Stand hinaus erweitert, richtet sich die Umsetzung nach dem Änderungsverfahren der Leistungsbeschreibung.

2.3. Richtung Lösung → Branchenlösung

Der Zugang erfolgt über einen versionierten Basispfad; die Hauptversion ist Teil des Pfades. Die Anmeldung läuft über den Identitätsanbieter der Branchenlösung, und zwar über einen eigenen Bereich je Mandant, den die Branchenlösung und die Lösung des Auftragnehmers gemeinsam nutzen.

Die Identität des Nutzers wird durchgereicht: Der Aufruf der Branchenlösung in die Lösung trägt ein nutzergebundenes Merkmal; die Lösung tauscht es gegen ein Merkmal für den Dokumentenzugang und ruft jedes Dokument im Namen dieses Nutzers ab. Die Gültigkeit des Verweises auf ein Dokument ist an den Begutachtungsauftrag und an das einzelne Dokument gebunden und auf die für den Abruf erforderliche Dauer beschränkt.

Die Lösung ruft über diese Richtung ab und gibt zurück:

Gegenstand	**Zweck**

Einzelnes Dokument, auch in einer bestimmten Fassung	Abruf der Unterlagen
Prüfung der Berechtigung für einen Fall	Feststellung, ob der Nutzer auf den Fall zugreifen darf
Erneute Prüfung der Berechtigung während einer Dialogsitzung	Entzug einer Berechtigung wirkt spätestens innerhalb von fünf Minuten (Abschnitt 16.1 Absatz 4 der Leistungsbeschreibung); während einer Dialogsitzung wird die Berechtigung mindestens alle sechzig Sekunden erneut geprüft
Rückgabe des Ergebnisses	Übergabe der erzeugten Fassung an die Branchenlösung
Abruf einer zurückgegebenen Fassung	Anzeige des Ergebnisses in der Branchenlösung

2.4. Richtung Branchenlösung → Lösung: Mindestsemantik

Die Lösung hält eine Schnittstelle vor, die die folgenden Vorgänge erfüllt. Die Bezeichnungen sind logische Namen; die technische Ausgestaltung bestimmt der Auftragnehmer.

Vorgang	**Gegenstand**	**Verbindlichkeit**
Übergabe	Übergabe eines Begutachtungsauftrags zur Verarbeitung im Namen des aufrufenden Nutzers. Die Lösung nimmt die Übergabe an und quittiert sie, bevor die Verarbeitung beginnt; sie verarbeitet nicht innerhalb des Aufrufs.	Muss
Verarbeitungsstand	Auskunft über den Stand der Verarbeitung eines Falls	Muss
Empfangsbestätigung der Unterlagen	Nachweis, welche Dokumente in welcher Fassung abgerufen und geprüft wurden, und welche Abweichungen aufgetreten sind	Muss
Löschung	Löschung der Daten eines Begutachtungsauftrags auf Verlangen, mit Quittung	Muss
Bestandsliste	Auskunft über die in der Lösung geführten Begutachtungsaufträge	Muss
Verweisliste	Auskunft über die Verweise, die die Lösung führt	Muss

Quittierung des Abgleichs	Bestätigung des Abgleichs gegen die Liste der gültigen Begutachtungsaufträge, mit Angabe unbekannter Kennungen und des nächsten erwarteten Abgleichs	Muss
Wiederholung	Erneute Verarbeitung nach einem behebbaren Fehler	Soll
Anzeige einer Standsänderung	Unaufgeforderte Mitteilung einer Standsänderung an die Branchenlösung	Kann
Verfügbarkeitsauskunft	Technische Auskunft über die Erreichbarkeit der Lösung	Kann
Übergabe zur vorbereitenden Erzeugung	Übergabe ohne Nutzerbezug für Fälle, die der Bedarfsträger hierfür vorgesehen hat; die Lösung wählt die Fälle nicht selbst aus und ruft die Unterlagen hierfür unter ihrer eigenen technischen Kennung ab, nicht im Namen eines Nutzers	Muss

Jede Übergabe trägt eine vom Aufrufer erzeugte Kennung, unter der die Lösung sie führt. Eine wiederholte Übergabe derselben Kennung löst keine zweite Verarbeitung aus. Die Lösung führt je Verarbeitung einen Satz zum Verarbeitungsstand und meldet nach außen genau die folgenden acht Zustände: angenommen (die Übergabe ist geprüft und verzeichnet, noch ist nichts abgerufen), Abruf läuft, vollständig empfangen (alle übergebenen Dokumente sind abgerufen und geprüft), Verarbeitung läuft, Ergebnis bereitgestellt (eine Fassung ist an die Branchenlösung übergeben), ausgesetzt (die Verarbeitung ist angehalten, eine Entscheidung des Bedarfsträgers ist abzuwarten; Abschnitt 2.6), fehlgeschlagen (Endzustand mit Fehlerangabe einschließlich der Angabe, ob der Fehler behebbar ist) und abgebrochen (Endzustand nach Löschung oder nach einer überholenden Übergabe). Zulässig sind die Übergänge in dieser Reihenfolge, von jedem nicht abschließenden Zustand nach fehlgeschlagen, ausgesetzt oder abgebrochen, von ausgesetzt nach abgebrochen und bei einem behebbaren Fehler von fehlgeschlagen nach Abruf läuft (Wiederholung). Feinere interne Zustände sind zulässig; der Bieter bildet sie in der Anlage 13 auf diese Zustände ab. Die Kennzeichnung eines Ergebnisses als veraltet ist kein eigener Zustand, sondern eine zusätzliche Angabe im Satz; eine Anfrage zu einem Begutachtungsauftrag, den die Lösung nicht kennt oder nicht übernommen hat, beantwortet sie mit einer eigenen Fehlerangabe. Der Satz enthält keine fallbezogenen Inhalte und keinen freien Text mit personenbezogenen Daten. Die Feldliste des Satzes erläutert die Anlage 03.4a informatorisch. Die Verbindlichkeit „Kann" bei der Anzeige einer Standsänderung bezieht sich allein auf die Branchenlösung. Die Pflicht nach Abschnitt 5.2 der Leistungsbeschreibung, den Verarbeitungsstand sowohl zum Abruf durch das führende Bestandssystem als auch zur Übergabe an dieses bereitzustellen, bleibt davon unberührt; welcher Weg genutzt wird, bestimmt der jeweilige Bedarfsträger. Die Branchenlösung ruft den Verarbeitungsstand je laufendem Vorgang höchstens alle zehn und mindestens alle sechzig Sekunden ab; die Lösung trägt diese Abrufe für die Zahl der gleichzeitig verarbeiteten Vorgänge, die sich aus dem Mengengerüst der Leistungsbeschreibung ergibt.

Die erzeugte Fassung ist vollständig auf die abgerufenen Unterlagen zurückzuführen: Jede Fundstelle muss zu einem Dokument gehören, das die Empfangsbestätigung desselben Vorgangs als abgerufen

und geprüft ausweist, und die einbezogenen und die ausgeschlossenen Dokumente müssen zusammen die übergebene Dokumentenliste ohne Überschneidung abdecken. Eine Fassung, die das nicht erfüllt, wird von der Branchenlösung zurückgewiesen.

2.5. Fristen und Quittierungen

Die Lösung quittiert die Annahme einer Übergabe innerhalb von fünf Sekunden (95. Perzentil). Sie bestätigt den Empfang der Unterlagen innerhalb einer nach dem Umfang gestaffelten Frist; diese beträgt höchstens fünfzehn Minuten ab der Annahme für Übergaben bis 200 Dokumente oder 500 Megabyte und verlängert sich um höchstens zehn Minuten für jede weitere angefangene Menge von 500 Megabyte. Der Bieter erklärt die zugesagte Staffel in der Anlage 13 Ziffer 6.3; sie darf diese Höchstwerte nicht überschreiten. Während der Empfang läuft, gibt die Lösung die voraussichtliche Fertigstellung an. Die Frist für das Ergebnis läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen vollständig empfangen sind; Zeiten, in denen die Branchenlösung nicht erreichbar war, werden gemeldet und bleiben außer Betracht. Für die Frist des Ergebnisses gelten bei der nutzerveranlassten Erzeugung die nach Q-03 zugesagte Bereitstellungszeit und bei der vorbereitenden Erzeugung die Frist nach Abschnitt 12.2 der Leistungsbeschreibung. Eine Löschung auf Verlangen ist innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen; die Quittung wird erst nach ihrem Abschluss erteilt. Der Verarbeitungsstand eines Begutachtungsauftrags bleibt nach dessen letztem abschließenden Zustand mindestens neunzig Tage abrufbar, beschränkt auf Kennungen und Zustände.

Für die Löschung ist der Abschluss der Bearbeitung maßgeblich: Die Rückgabe des Ergebnisses löst die Löschfrist nur dann aus, wenn sie als abschließende Übermittlung für diesen Begutachtungsauftrag gekennzeichnet ist und die Branchenlösung die Übernahme in das Zielsystem bestätigt hat. Beides zusammen ist die bestätigte abschließende Übermittlung, mit der die Frist der Leistungsbeschreibung für die Löschung beginnt. Eine Rückgabe ohne diese Kennzeichnung startet keine Löschfrist.

2.6. Sperren, Abgleich und Löschung

Eine Sperre setzt die Verarbeitung aus; sie löscht nichts. Zu unterscheiden sind drei Arten: die Sperre des ganzen Begutachtungsauftrags durch die Branchenlösung, die Sperre eines einzelnen Dokuments durch die Branchenlösung, die nur die laufende Verarbeitung anhält und den Fall nicht sperrt, sowie der von der Lösung selbst festgestellte Verdacht einer Fehlzuordnung nach Abschnitt 18.4 Absatz 3a der Leistungsbeschreibung. In allen drei Fällen hält die Lösung die betroffene Verarbeitung sofort an, setzt den Zustand ausgesetzt unter Angabe der Art und gegebenenfalls der betroffenen Dokumente und wiederholt nicht selbsttätig. Bei der Sperre des Begutachtungsauftrags und beim Verdacht einer Fehlzuordnung zeigt sie keine Inhalte des Falls an; bei der Sperre eines Dokuments zeigt sie dieses Dokument, die Zwischenergebnisse der angehaltenen Verarbeitung und von der Branchenlösung zurückgehaltene Fassungen nicht an. Die Sperre setzt und hebt allein der Bedarfsträger in der Branchenlösung auf; die Lösung hat hierfür keinen eigenen Vorgang. Aufgelöst wird eine Sperre durch Löschung oder durch eine erneute Übergabe, die einen neuen Lauf beginnt. Der Abgleich gegen die Liste der gültigen Begutachtungsaufträge erfolgt ausschließlich gegen eine vollständig übertragene Liste; eine unvollständige Bereitstellung löst keine Löschung aus, wird angezeigt und nach einem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitraum eskaliert. Ein Begutachtungsauftrag, der in der Liste nicht mehr geführt wird, wird mit dem hierfür bestimmten Grund gelöscht.

2.7. Transportsicherung, Verschlüsselung und Grenzen

Der Zugang ist transportverschlüsselt. Eine darüber hinausgehende Verschlüsselung fallbezogener Inhalte auf Anwendungsebene wird nicht verlangt; das entspricht Abschnitt 16.2 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung. Stattdessen benennt der Auftragnehmer die Stellen der Verarbeitungskette, an denen fallbezogene Inhalte im Klartext vorliegen, und grenzt die Vertrauenszone ab. Verlangt eine abrufende Stelle die Hoheit über die Schlüssel der Speicherverschlüsselung oder über die Zertifikate der Transportverschlüsselung, unterstützt der Auftragnehmer dies; die Ausgestaltung vereinbaren die Parteien im Einzelvertrag.

Eine eigene Obergrenze des Umfangs je Dokument enthält diese Anlage nicht. Maßgeblich ist der reguläre Umfang eines Begutachtungsauftrags nach der Leistungsbeschreibung und die daran gebundene Bereitstellungszeit; für Begutachtungsaufträge oberhalb dieses Umfangs gilt die dortige Regelung.

2.8. Nachweis der Konformität

Die Erfüllung der Mindestsemantik wird auf dem Integrationsmandanten anhand der nachstehenden Abnahmeszenarien geprüft; Abschnitt 11 der Anlage 03.4a erläutert sie informatorisch. Geprüft werden die Annahme und die Wiederholbarkeit einer Übergabe, die Vollständigkeit der Empfangsbestätigung, das Verhalten bei Sperren, die Löschung mit Quittung, die Übereinstimmung der Bestands- und Verweisliste mit der Sicht der Branchenlösung, die Zurückweisung eines falschen Aufrufers, der Fristenlauf einschließlich der Ausfallzeiten sowie die Zurückführbarkeit der Fundstellen auf die abgerufenen Unterlagen, ferner die Meldung der Zustände und Übergänge nach Abschnitt 2.4 einschließlich Fehler und Wiederholung, das Verhalten bei jeder der drei Arten nach Abschnitt 2.6 und die Einhaltung der Fristen nach Abschnitt 2.5.

Die Übergabe zur vorbereitenden Erzeugung ist verbindlich. Die Leistungsbeschreibung setzt die vorbereitende Erzeugung durchgehend voraus — in der Frist für ihre Bereitstellung, in der Priorisierung, in der Behandlung veralteter Ergebnisse und in der Kalkulationsgrundlage des Preisblatts, die je Jahr 2.700.000 vorbereitende Erzeugungen ausweist. Die beigefügten Unterlagen führen den entsprechenden Vorgang als Mussleistung; den Zeitpunkt, von dem an die Branchenlösung ihn nutzt, weist der Auftraggeber mit dem Abruf aus. Für die Lösung gilt: Der Abruf der Unterlagen erfolgt in diesem Fall unter ihrer eigenen technischen Kennung, das Ergebnis wird als vorbereitend erzeugt gekennzeichnet, und es wird einem Nutzer erst angezeigt, wenn dieser für den Fall berechtigt ist.

3. Teil B — Übersicht der Verhältnisse bei den Bedarfsträgern

3.1. Grundlage und Lesehinweis

Die Übersicht beruht auf der Abfrage zu den Bestandssystemen und Schnittstellen, deren Auswertung am 16. Oktober 2026 abgeschlossen wurde, auf der Abfrage zu Anbindungen, Bandbreiten und Mengen vom 19. Oktober 2026, auf den hierzu nachgereichten Präzisierungen und auf einer Auswertung gemessener Dateigrößen und Tagesmengen vom 2. Oktober 2026. Von den sechzehn abrufberechtigten Stellen haben elf den Abfragebogen vollständig beantwortet, eine weitere hat Angaben zur Übergabeform und zur Anbindung gemacht, und vier haben zu ihren Systemen keine Angaben erteilt. Die Angaben beschreiben den Stand von Oktober bis Anfang November 2026.

Die Übersicht nennt keinen Bedarfsträger, keinen Hersteller und kein Erzeugnis. Wo eine Zahl angegeben ist, bezieht sie sich auf die Bedarfsträger, die zu dieser Frage eine Angabe gemacht haben; die Zahl der Angaben ist jeweils ausgewiesen. Fehlt eine Angabe, heißt das nicht, dass der beschriebene Fall nicht vorkommt.

Maßgeblich für den Umfang der Leistungspflicht ist nicht diese Übersicht, sondern die Leistungsbeschreibung: Die Lösung ist so anzubinden, dass sie die dort beschriebenen Zugriffswege und Übergabeformen bedienen kann, auch wenn ein Bedarfsträger hier keine Angabe gemacht hat.

3.2. Systemfamilien und Trennung der Systeme

Die elf Dienste mit vollständigen Angaben setzen für die Auftragsverwaltung der stationären Begutachtung sechs verschiedene Systemfamilien ein. Eine dieser Familien kommt bei fünf Diensten vor, und zwar in zwei Hauptständen und mit unterschiedlichen Zusatzmodulen; eine weitere bei zwei Diensten; vier Familien kommen je einmal vor, darunter drei Eigenentwicklungen von Diensten, eine davon auf der Grundlage einer Bürodatenbank. Bei einem Dienst ist die Auftragsverwaltung keine eigenständige Fachanwendung, sondern eine Anwendung auf einer Gruppenarbeitsplattform. Für die Anbindung bedeutet das: Eine einmal erstellte Anbindung ist nicht ohne Weiteres übertragbar, innerhalb einer Familie aber wiederverwendbar — allerdings können sich die Stände einer Familie zwischen zwei Diensten

unterscheiden, und bei einem Dienst liegt die vorhandene Dokumentation einen Stand hinter dem eingesetzten System.

Merkmal	Angaben	Ergebnis
Systemfamilien der Auftragsverwaltung	11	sechs Familien; eine bei fünf Diensten (zwei Hauptstände), eine bei zwei Diensten, vier je einmal
Versionsstand des führenden Systems benannt	16	bei fünf Diensten benannt, bei elf nicht
Stand der Anbindung an eine externe Lösung	11	bei fünf Diensten produktiv vorhanden, bei zwei in Entwicklung, bei zwei geplant, bei zwei in anderer Form vorhanden, nämlich über eine Datenbanksicht beziehungsweise über eine erst zu erstellende Schnittstelle
Wechsel auf die künftige Branchenlösung angekündigt	11	bei mindestens sechs Diensten ausdrücklich angekündigt, teils kurzfristig; bei einem Dienst wird ein System für die Gutachtenerstellung deswegen abgelöst
Betrieb der Systeme	11	sieben Dienste betreiben selbst, vier über einen Dienstleister oder eine Arbeitsgemeinschaft; dort liegt die Mitwirkung für die Anbindung nicht beim Dienst allein
Zustimmung des Herstellers für die Nutzung durch Dritte erforderlich	11	bei einem Dienst erforderlich, bei acht nicht, bei zwei unbekannt
Zusätzliche Kosten des Herstellers bei Nutzung durch Dritte	11	bei zwei Diensten möglich, davon einer nur bei zusätzlicher Skalierung, bei sieben nicht, bei zwei unbekannt

Bei acht der elf Dienste liegen Falldaten und Unterlagen in getrennten Systemen; dort ist neben der Auftragsverwaltung mindestens ein weiteres System für die Dokumente anzubinden, bei mehreren Diensten zwei. Insgesamt kommen acht verschiedene Dokumentenarchive oder Dokumentenmanagementsysteme vor. Bei fünf Diensten tritt ein drittes System für die Erstellung des Gutachtens hinzu. Für die Kalkulation bedeutet das: Der Fall mit mehr als einem anzubindenden System ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

3.3. Zugriffswege und Übergabeformen

Die folgenden Formen kommen vor. Ein Bedarfsträger kann mehrere Formen kombinieren, etwa Auftrags- und Falldaten über eine Schnittstelle und die Unterlagen über eine Dateifreigabe.

Form	Zahl der Dienste	Bemerkung
Schnittstelle nach dem REST-Verfahren	5	teils nur für die Dokumente, teils nur für die Fall- und Auftragsdaten
Schnittstelle nach dem SOAP-Verfahren	2	bei einem Dienst für die Falldaten, während die Dokumente über eine getrennte Schnittstelle laufen
Abfrage einer Datenbanksicht oder unmittelbarer Datenbankzugriff	2	bei einem Dienst in Verbindung mit einem Zugriff auf das Dateisystem; bei einem Dienst, weil das Archiv keine Exportschnittstelle hat und der Dienst den Export selbst vornimmt
Dateiexport oder Dateifreigabe	4	teils als einziger Weg, teils neben einer Schnittstelle; bei einem Dienst erfolgt die Bereitstellung in einem Verzeichnis seines eigenen Dateisystems, auf das externe Systeme nicht zugreifen
Übergabe einer Steuerdatei mit Verweisen auf die Dokumente	2	die Fall- und Auftragsdaten werden als Datei übergeben, die Dokumente über eine je Dokument bereitgestellte Adresse abgerufen
Übergabeverzeichnis, aus dem über einen gesicherten Tunnel abgeholt wird	1	die über das Portal eingehenden Unterlagen werden arbeitstäglich dorthin übertragen
Übergabe als Archivdatei je Vorgang	2	teils mit Metadaten je Fall, teils mit Einzeldateien in einem Verzeichnis mit Zuordnungskennzeichen
Form noch nicht festgelegt	2	die Schnittstelle wird nach Vorgabe des Auftraggebers erst erstellt; bei einem Dienst ist die Fertigstellung für das vierte Quartal 2026 angekündigt

3.4. Formate der Dokumente und der Metadaten

Gegenstand	Angaben	Ergebnis
Format der Dokumente	11	durchgehend PDF; daneben kommen Bilddateien und TIFF sowie Tabellen- und Textdateien vor. Ein Dienst gibt an, dass die Dokumente im Ursprungsformat übergeben werden, ein anderer, dass es sich

		zu neunundneunzig vom Hundert um PDF handelt
Format der Metadaten	16	ausdrücklich genannt bei vier Diensten, dort XML oder JSON oder beides wahlweise, bei einem Dienst zusätzlich CSV; bei elf Diensten fehlt die Angabe, bei einem Dienst ist die Lieferung von Metadaten erst zu implementieren
Dokumentart wird mitgeliefert	11	bei acht Diensten ja, bei einem nein, bei zwei nur für einen Teil der Systeme
Klassifikationsschema der Dokumente	11	bei acht Diensten das Schema der eVV-Dokumenttypen nach dem IHE-Standard, bei zwei davon in Verbindung mit der Dokumentenklassenliste; bei einem Dienst eine daraus abgeleitete bundesweite Titelliste, bei einem ein gemischtes Schema, bei einem keines. Ein Dienst führt die Klassifikation im Dateinamen
Umfang je Begutachtungsauftrag	4 (gemessen)	aus der Lasttestauswertung vom 2. Oktober 2026 für vier Dienste: im Median dreiundzwanzig, im Mittel sechsundvierzig Dokumente je Auftrag. Bei einem weiteren Dienst ergeben die gemeldeten Tageswerte rund einhundertzwölf Dokumente je Auftrag, bei einem anderen rund achtunddreißig

3.5. Anmeldeverfahren

Verfahren	**Zahl der Dienste**	**Bemerkung**
Token nach OAuth 2.0 oder OpenID Connect	3	teils neben einem weiteren Verfahren
Zertifikat	2	einmal als Nutzerzertifikat
Benutzerkennung und Kennwort	3	ein Dienst bevorzugt künftig ein tokenbasiertes Verfahren
Token mit eigenem Schlüssel für das Archiv	1	neben einem anderen Verfahren für die Auftragsverwaltung desselben Dienstes

Keine Anmeldung, weil der Zugriff im eigenen Netz erfolgt	1	die Absicherung erfolgt über die Netzgrenze; der Dienst strebt kurzzeitig gültige Token an
Noch nicht festgelegt	2	bei einem Dienst steht die Entscheidung über das Anmeldeverfahren für Zugriffe von außen ausdrücklich noch aus

3.6. Benachrichtigung über neue Begutachtungsaufträge und Unterlagen

Eine Benachrichtigung über einen neuen Begutachtungsauftrag oder über neu eingegangene Unterlagen ist bei vier Diensten ganz oder teilweise vorhanden; bei fünf Diensten besteht sie nicht, dort ist eine wiederkehrende Abfrage erforderlich, und zwei Dienste haben sie noch nicht festgelegt, halten sie aber für umsetzbar. Ein Dienst hält sie ausdrücklich für nicht erforderlich, weil die fachlichen Prüffristen ein halbes Jahr und länger betragen. Die Lösung muss daher beide Fälle bedienen: die Verarbeitung auf eine Benachrichtigung hin und das Erkennen durch Abfrage.

3.7. Bereitstellungstakte

Die Takte, in denen Begutachtungsaufträge und Unterlagen bereitstehen, unterscheiden sich erheblich. Vollständig erhoben sind sie noch nicht; die Angabe wird je Bedarfsträger mit dem Abruf festgelegt. Die vorliegenden Angaben zeigen folgende Formen:

Form	**Bemerkung**
Ereignisbezogen	Meldung mit anschließendem Abruf; bei einem Dienst wird der Auftrag für die Aufbereitung markiert und von einem wiederkehrenden Vorgang aufgegriffen
Arbeitstäglich	die Unterlagen werden einmal täglich in ein Übergabeverzeichnis gestellt
Zyklischer Dateiexport	den Turnus bestimmt der Dienst selbst
In größeren Abständen gebündelt	nach den bisher vorliegenden Angaben reichen die Abstände von stündlicher Übergabe bis zu gebündelten Lieferungen in mehrwöchigem Abstand. Zwei Dienste geben an, dass eine gebündelte Übergabe bei ihnen heute nicht stattfindet

3.8. Test- und Integrationsumgebungen

Eine Test- oder Integrationsumgebung des Bestandssystems ist bei sieben Diensten vorhanden, bei einem davon nicht für alle beteiligten Systeme. Zwei Dienste stellen sie nach Absprache bereit, ein Dienst hat keine, und ein Dienst hat sie bisher nicht vorgesehen, hält sie aber für umsetzbar und rechnet dafür mit erhöhtem Aufwand, sofern nicht nur erfundene Daten verwendet werden. Zwei Einschränkungen sind für die Planung wesentlich: Bei einem Dienst ist die vorhandene Umgebung ausschließlich im eigenen Netz nutzbar und von außen nicht erreichbar, und bei einem weiteren ist die Art der Einbindung

im Einzelfall abzustimmen, mit einer Vorlaufzeit von einem bis zwei Monaten. Für die Zulieferung der dienstseitigen Arbeiten sind bisher sechs und dreizehn Wochen genannt; ein weiterer Dienst nennt vier bis sechs Wochen, bis die Zugriffswege bei ihm bereitstehen. Steht keine Umgebung zur Verfügung, wird im Einzelvertrag festgelegt, wie die Anbindung vor der produktiven Inbetriebnahme erprobt wird.

3.9. Übertragungskapazitäten und bekannte Leistungsgrenzen

Angaben zu den Übertragungskapazitäten liegen von sechs Diensten vor; der Abfragebogen zu den Bestandssystemen hat sie nicht erhoben. Drei Dienste haben bestätigt, dass es sich um die Kapazität ihres Anschlusses und nicht um eine zugesagte Übertragungsrate handelt, ein Dienst, dass es sich um eine zugesagte Übertragungsrate handelt; bei den beiden übrigen ist dies offen.

Angabe	Zum Bestandssystem	Ausgehend	Bemerkung
Dienst A	100 Mbit/s	300 Mbit/s	zwei getrennte Leitungen zweier Rechenzentren, nicht ein Anschluss mit zwei Richtungen; ob eine Übergabe nach außen beide Strecken durchläuft, ist offen
Dienst B	300 Mbit/s	300 Mbit/s	Datenhaltung in eigenen Rechenzentren
Dienst C	10 Gbit/s	1 Gbit/s	ob es sich um die Anschlusskapazität oder um eine zugesagte Übertragungsrate handelt, ist offen; die Angabe ist nach Richtungen getrennt ausgewiesen
Dienst D	2500 Mbit/s	2500 Mbit/s	symmetrische Anbindung; ob es sich um die Anschlusskapazität oder um eine zugesagte Übertragungsrate handelt, ist offen
Dienst E	600 Mbit/s	1000 Mbit/s	Anschlusskapazität, nicht zugesagte Übertragungsrate; Datenhaltung bei einem Rechenzentrumsdienstleister; ob eine Übergabe nach außen beide Strecken durchläuft, ist offen
Dienst F	4 Gbit/s	4 Gbit/s	zugesagte Übertragungsrate; Auslastung nach Angabe des Dienstes meist unter dreißig vom Hundert; ob beide Angaben

			denselben Anschluss betreffen, ist offen

Bekannte Leistungsgrenzen der Schnittstellen, etwa die Zahl gleichzeitiger Abrufe oder der Abrufe je Zeiteinheit, hat kein Dienst benannt; mehrere Dienste geben ausdrücklich an, hierzu keine Angabe machen zu können, einer davon mit der Begründung, er nutze keine Schnittstellen im klassischen Sinn. Soweit keine Grenzen ausgewiesen sind, legt der Auftragnehmer die Werte des Mengengerüsts der Leistungsbeschreibung zugrunde. Überschreitungen der zugesagten Antwort- und Verarbeitungszeiten, die auf Leistungsgrenzen des Bestandssystems beruhen, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers und lösen keine Vertragsfolgen aus.

3.10. Clientumgebung

Angaben zur Clientumgebung — Browser, Versionsstand und Härtungsvorgaben — liegen bisher nicht vor; sie sind nicht Gegenstand der bisherigen Abfragen gewesen. Ebenso hat kein Dienst ein Verfahren der einmaligen Anmeldung über Systemgrenzen hinweg benannt, obwohl die Leistungsbeschreibung die Anmeldung über ein solches Verfahren als Ziel der Einbettung nennt; genannt werden ausschließlich die in Abschnitt 3.5 aufgeführten Anmeldeverfahren der einzelnen Systeme. Daraus folgt für die Leistung: Die maßgebliche Clientumgebung teilt der Bedarfsträger mit dem Abruf mit; bis dahin hat die Lösung mit den gängigen Browsern in ihren jeweils vom Hersteller unterstützten Ständen zu arbeiten und darf keine über den Browser hinausgehende Installation auf dem Arbeitsplatz voraussetzen. Ein dienstübergreifendes Verfahren der einmaligen Anmeldung besteht bei keinem Bedarfsträger; die Anmeldung richtet sich je Bedarfsträger nach dem dort vorhandenen Verfahren. Für den Zugang über die Branchenlösung stellt der Auftraggeber den gemeinsam genutzten Bereich des Identitätsanbieters je Mandant bereit, sodass die Anmeldung dort einmalig erfolgt.

3.11. Betrieb der Systeme und Mitwirkung

Sieben Dienste betreiben ihre Systeme selbst. Bei vier Diensten betreibt sie ein Dienstleister oder eine Arbeitsgemeinschaft; dort liegt die für die Anbindung erforderliche Mitwirkung nicht beim Dienst allein, und Termine sind mit dem Dienstleister abzustimmen. Feste Freigabezyklen hat kein Dienst benannt; ein Dienst führt Anpassungen ausschließlich durch die eigene Entwicklung aus und hat keine festen Zeitfenster. Zwei Dienste weisen darauf hin, dass Arbeiten an ihrer Seite der Schnittstelle von ihren eigenen Entwicklungskapazitäten abhängen.

3.12. Verweise auf Dokumente und ihr Schutz

Bei zwei Diensten werden die Dokumente nicht übergeben, sondern über eine Adresse abgerufen, die der Dienst je Dokument bereitstellt. Die Leistungsbeschreibung verlangt, dass ein solcher Verweis an den Begutachtungsauftrag und an das einzelne Dokument gebunden und nur für die zum Abruf erforderliche Dauer gültig ist, und dass diese Anlage die Gültigkeitsdauer und das Verfahren zur Erneuerung eines abgelaufenen Verweises ausweist. Ist der Abruf allein aufgrund der Kenntnis des Verweises möglich, ist dies auszuweisen, und der Bedarfsträger benennt die Maßnahmen, mit denen er den Verweis gegen unbefugte Nutzung schützt.

Diese Angaben liegen bisher nicht vor. Ein Dienst hat auf die Rückfrage nach Gültigkeitsdauer, Auftragsbindung und Absicherung geantwortet, die Adressen würden den Nutzern nirgends angezeigt. Ein Dienst strebt einmalig nutzbare Verweise oder kurzzeitig gültige Token an, hat das aber noch nicht umgesetzt.

Für die Leistung gilt unabhängig davon: Die Lösung ruft ein Dokument nur unter dem Verweis ab, den der Bedarfsträger für diesen Begutachtungsauftrag und dieses Dokument bereitstellt, verwendet ihn nicht über den Abruf hinaus, speichert ihn nicht dauerhaft und fordert einen abgelaufenen Verweis nach

dem je Bedarfsträger vorgesehenen Verfahren neu an. Die Gültigkeitsdauer, das Verfahren der Erneuerung und, soweit der Abruf allein mit der Kenntnis des Verweises möglich ist, die Schutzmaßnahmen des Bedarfsträgers teilt der Auftraggeber mit dem Abruf mit; die Angaben werden bei den betroffenen Bedarfsträgern erhoben.

3.13. Rückgabe des Ergebnisses

Ein funktionierender Rückgabeweg in ein System des Bedarfsträgers besteht derzeit bei einem Dienst, dort für strukturierte Daten und für Dokumente. Bei einem weiteren Dienst ist er im Aufbau; Ziel ist die Dokumentenablage und nicht die Fachanwendung. Ein Dienst wünscht die Rückgabe sowohl als Dokument als auch als Textfeld in der Datenbank. Bei den übrigen Diensten besteht kein automatisierter Weg: Dort übernimmt die begutachtende Person das Ergebnis selbst durch Kopieren, und sie arbeitet dabei in zwei Anwendungen. Ein Dienst nimmt die Ergebnisse in keines seiner drei Systeme auf, weil das bisher vorgesehene Zielsystem durch die künftige Branchenlösung abgelöst wird; ein anderer überträgt KI-Inhalte ausdrücklich nicht zu Dokumentationszwecken zurück. Nimmt das Zielsystem nur eine Form auf, etwa nur ein Textfeld oder nur ein Dokument, richtet sich die Form nach dem Zielsystem. Frühere Fassungen eines zurückgegebenen Ergebnisses führt kein Dienst: Wo eine Angabe vorliegt, wird die frühere Fassung überschrieben, oder das Ergebnis wird nur einmal erzeugt und nur für die Dauer der Bearbeitung des Falls gespeichert.

3.14. Zurückgehaltene Angaben und beigefügte Unterlagen

Zwei Dienste haben der Veröffentlichung ihrer Angaben in den Vergabeunterlagen nicht zugestimmt, einer davon, weil bei ihm keine Schnittstellendokumentation existiert; ein Dienst hat sie nur gegen eine Vertraulichkeitserklärung freigegeben, und ein weiterer hat nur einen Teil seiner Systeme freigegeben. Eine Schnittstellenbeschreibung liegt nur bei fünf von sechzehn Diensten vor, und auch dort nicht durchgehend als Dokument: Bei einem Dienst besteht sie nur als Wissenssammlung des Herstellers im Netz, bei einem weiteren ist sie benannt, aber nicht übermittelt, und bei einem Dienst ist sie einen Versionsstand älter als das eingesetzte System. Bei zwei Diensten ist sie angekündigt, aber noch nicht erstellt. Für diese Dienste und Systeme werden Angaben in dieser Anlage zurückgehalten oder sind nicht vorhanden. Der Auftraggeber stellt die zurückgehaltenen Angaben und die vollständige Dokumentation dem Auftragnehmer mit dem Abruf bereit, soweit erforderlich gegen eine Vertraulichkeitserklärung. Liegt für ein Bestandssystem keine Beschreibung vor, stellt der Auftraggeber die erforderlichen Angaben und Ansprechpersonen mit dem Abruf bereit; der Aufwand der Anbindung wird nach dem Änderungsverfahren beauftragt und vergütet.

Die Beschreibung einer bereits betriebenen Anbindung eines Bedarfsträgers wird dieser Anlage nicht beigefügt. Zwar hat der Hersteller der Veröffentlichung zugestimmt; die vorliegende Fassung benennt jedoch einen Bestandskunden namentlich, trennt die freigegebenen von den vertraulichen Angaben nicht und beschreibt einen Zugangsschutz, der nicht Maßstab dieser Vergabe ist. Eine Unterlage, die allen Bietern als Bild einer real betriebenen Anbindung dient, muss diesen Anforderungen entsprechen. Der Informationszweck wird durch Teil B erfüllt, der die tatsächlich vorkommenden Formen vollständig und anbieterneutral wiedergibt.

4. Teil C — Mindestanforderungen an eine dateibasierte Übergabe

Unterstützt ein Bestandssystem keine Schnittstelle, sondern übergibt Begutachtungsaufträge dateibasiert, etwa als Verzeichnis oder Archivdatei über einen gesicherten Übertragungsweg, so unterstützt die Lösung auch diese Form. Dasselbe gilt, wenn die Unterlagen über eine Dateifreigabe oder ein Dokumentenarchiv zum Abruf bereitstehen. Dafür gelten mindestens die folgenden Anforderungen; Übertragungsweg, Verzeichnisstruktur, Formate der Metadaten und die Frist für den Abgleich werden je Bedarfsträger mit dem Abruf festgelegt.

Nr.	Anforderung

1	Eine eindeutige Auftragskennung im Namen des Verzeichnisses oder der Datei
2	Eine erkennbare Kennzeichnung der abgeschlossenen Übertragung, etwa durch Umbenennung
3	Eine Liste der übergebenen Dateien mit Prüfsummen zur Vollständigkeits- und Integritätskontrolle
4	Eine Rückmeldung des Verarbeitungsstands je Begutachtungsauftrag
5	Die Löschung der übernommenen Daten aus dem Übergabeverzeichnis nach erfolgreicher Übernahme
6	Ein Abgleich mit einer vom Bestandssystem bereitgestellten Liste der aktuell gültigen Begutachtungsaufträge, damit nicht mehr gültige Begutachtungsaufträge erkannt und gelöscht werden
7	Die Lieferung einer Teilmenge der Unterlagen: Der Abruf benennt die gewünschten logischen Dokumentarten, oder das Bestandssystem liefert nach einem für die abrufende Anwendung hinterlegten Profil. Die Lösung unterstützt beide Steuerungen und setzt nicht voraus, dass stets alle Dokumente eines Begutachtungsauftrags geliefert werden
8	Eine Typisierung der Dokumente auf logischer Ebene, etwa Auftrag, Befund oder Archivunterlage, unabhängig von Dateiendung und Dateiformat; die Zuordnung der logischen Art zur Datei weist der jeweilige Bedarfsträger aus
9	Die Wahl zwischen zwei Wegen der Bereitstellung: unmittelbar im Antwortstrom des Abrufs oder durch Ablage in einem festgelegten Zielverzeichnis. Welcher Weg gilt, wird je Bedarfsträger und je Richtung festgelegt
10	Eine Prüfung der Prüfsumme je einzelner Datei und eine Meldung, welche Dateien dem Begutachtungsauftrag nicht zugeordnet werden konnten; solche Dateien gehen nicht in die Erzeugung ein
11	Eine Quittung über die Verarbeitung, die den Zeitpunkt der vorgesehenen Löschung der übernommenen Daten ausweist

12	Ein Abruf unter einer systemübergreifend eindeutigen Kennung: Führt der Bedarfsträger eine Kennung, die in allen beteiligten Systemen identisch ist, so verwendet die Lösung diese; eine je System eigene Kennung wird nicht vorausgesetzt

Stehen Begutachtungsauftrag und Unterlagen in getrennten Systemen, stellt die Lösung den Bezug zwischen Begutachtungsauftrag, Metadaten und Dokumenten über das je Bedarfsträger ausgewiesene Merkmal her. Benachrichtigt das Bestandssystem nicht über neue Begutachtungsaufträge oder neu eingegangene Unterlagen, erkennt die Lösung diese durch wiederkehrende Abfrage; die Häufigkeit wird im Einzelvertrag innerhalb der Leistungsgrenzen des jeweiligen Bedarfsträgers vereinbart.

Die Anbindung an ein Bestandssystem setzt nicht voraus, dass die Lösung im Netz des Bedarfsträgers betrieben wird. Der Zugang erfolgt über einen gesicherten Übertragungsweg, den der Bedarfsträger und der Auftragnehmer mit dem Abruf festlegen; Abschnitt 15.1 Absatz 6 der Leistungsbeschreibung bleibt unberührt.

Eine Kopplung der Systeme über technische Zugangsmittel ersetzt die Anmeldung des Nutzers nicht. Ein Abruf, der im Namen eines Nutzers erfolgt, trägt dessen Identität; die Anforderungen der Kapitel 16 und 17 der Leistungsbeschreibung an Anmeldung, Berechtigungen und Protokollierung gelten unverändert. Unter einer eigenen technischen Kennung ruft die Lösung nur für die vorbereitende Erzeugung ab.

5. Erklärung des Bieters zur Schnittstelle

Der Bieter legt mit dem Angebot die Beschreibung seiner Schnittstelle für die Richtung Branchenlösung → Lösung vor und erklärt die Abbildung der Mindestsemantik nach Abschnitt 2.4. Form und Umfang dieser Erklärung bestimmt die Anlage 13 „Konformitätserklärung zur Schnittstelle"; sie ist dort als auszufüllende Übersicht vorgegeben.

Davon zu unterscheiden ist die Darstellung des Vorgehens für die Anbindung an ein Bestandssystem, dessen Schnittstelle dem Bieter bei Angebotsabgabe nicht bekannt ist. Diese Darstellung wird nach dem Merkmal V-21 der Leistungsbeschreibung bewertet und umfasst höchstens zehn Seiten. Die Konformitätserklärung nach Anlage 13 ist dagegen eine Mindestanforderung und wird nicht bewertet. Fehlt die Erklärung nach Anlage 13 im Angebot, wird das Angebot ausgeschlossen. Sind die Angaben darin unvollständig, werden sie nach Ziffer 17 der Angebotsbedingungen (§ 56 Abs. 2 VgV) nachgefordert.

6. Was der Auftraggeber mit dem Abruf bereitstellt

Mit dem Abruf des jeweiligen Einzelvertrags stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereit:

Gegenstand	**Bemerkung**
Die dienstbezogenen Angaben zu den beteiligten Systemen des Bedarfsträgers	Einschließlich der Angabe, welches System führend und welches Zielsystem für die Rückgabe ist
Vorhandene Schnittstellenbeschreibungen und Herstellerdokumentation	Soweit erforderlich gegen eine Vertraulichkeitserklärung

Die Beschreibung der bereitgestellten Felder und Wertelisten	Durch den Bedarfsträger
Benannte Ansprechpersonen für die Anbindung	Beim Bedarfsträger und, soweit beteiligt, beim Hersteller oder Dienstleister
Eine Test- oder Integrationsumgebung des Bestandssystems	Soweit vorhanden; andernfalls wird im Einzelvertrag festgelegt, wie die Anbindung vor der produktiven Inbetriebnahme erprobt wird
Integrations- und Abnahmemandant der Branchenlösung	Für die Festlegung, den Einbau und die Erprobung der Schnittstelle nach Teil A
Der Vertrag des Dokumentenzugangs der Branchenlösung in seinem jeweils geltenden Stand	Soweit erforderlich gegen eine Vertraulichkeitserklärung; der derzeitige Entwurfsstand ist dieser Anlage als Anlagen 03.4a und 03.4b informatorisch beigefügt

Liegt für ein Bestandssystem keine Schnittstellenbeschreibung vor, ist dies in Teil B ausgewiesen. Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Angaben und Ansprechpersonen mit dem Abruf bereit; der Aufwand der Anbindung wird nach dem Änderungsverfahren der Leistungsbeschreibung beauftragt und vergütet.

7. Hinweise für die Kalkulation

Für die Kalkulation der Anbindung enthält das Preisblatt zwei für alle Angebote gleiche Orientierungsmengen. Sie sind Kalkulations- und Wertungsgrößen und keine Obergrenze der Vergütung; der im Einzelfall erforderliche Aufwand wird vor der Beauftragung verbindlich kalkuliert.

Position	**Gegenstand**	**Orientierungsmenge**
K-1	Anbindung eines von der festgelegten Schnittstelle abweichenden führenden Systems	45 Personentage
K-2	Jedes zusätzliche System für die Unterlagen oder für die Rückgabe	20 Personentage

Weil die Anbindung gegen ein dem Bieter bei Angebotsabgabe nicht bekanntes Bestandssystem zu erbringen ist, legt der Bieter mit dem Angebot eine Darstellung seines Vorgehens für diesen Fall vor. Sie wird nach dem Merkmal V-21 der Leistungsbeschreibung bewertet und umfasst höchstens zehn Seiten.

Für die Einschätzung des Aufwands sind die Angaben des Teils B maßgeblich, insbesondere die Zahl der Systemfamilien, der Anteil der Bedarfsträger mit getrennten Systemen für Falldaten, Unterlagen und Rückgabe und der Umstand, dass bei mehreren Bedarfsträgern keine Schnittstellenbeschreibung vorliegt.